

### PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

**1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 und § 16 ff. BauNVO)**

**WR** Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)

| MASS DER BAULICHEN NUTZUNG       |  |
|----------------------------------|--|
| Zahl der Vollgeschosse (max.)    | 1                                      |
| Grundflächenzahl (GRZ)           | 0,4                                    |
| Bauweise                         | abweichend (siehe Textfestsetzung A 2) |
| Traufhöhe (max.) in m            | 5,0                                    |
| Firsthöhe (max.) in m            | 8,0                                    |
| Hausform                         | Einzelhaus                             |
| Wohneinheiten pro Gebäude (max.) | 2                                      |

Bezugspunkt für die Angaben zur Trauf- und Firsthöhe ist das vorhandene Gelände (siehe Höhenlinien). Dabei ist die mittlere Höhe des überdeckten Geländes an jeder Seite des Gebäudes maßgebend.

Definition Traufhöhe: Die Traufhöhe ist die Höhe der Schnittlinie zwischen der Außenwand des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachhaut. Bei Staffelfgeschossen ist es die Oberkante des unteren Hauptmauerwerkes (Attika).

Definition Firsthöhe: Die Firsthöhe ist die obere Dachbegrenzungskante. Bei Satteldächern ist dies der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel.

**2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**

**FR** Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

### PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

**4. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)**

Mischwasserkanal, unterirdisch  
Wasserleitung, unterirdisch

**5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)**

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)  
Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

**6. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
Grundstücksgrenze (unverbindliche Darstellung)  
Höhenlinien (unverbindliche Darstellung; nachrichtlich übernommen)  
Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Ver- und Entsorgung (siehe Textfestsetzung A 5.)

### TEXTFESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN  
Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZV), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessische Bauordnung (HBO), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG).

**A) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB**

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO und § 1 Abs. 5, 6 BauNVO)**

**Reines Wohngebiet**  
Die unter § 3 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

**2. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)**  
**Abweichende Bauweise**  
Es sind nur Gebäude mit einer Länge von höchstens 13 m zulässig.

**3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)**

**Nebenanlagen**  
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen, Carports und Stellplätze sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb der Baugrenzen zulässig.

**4. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

**4.1 Beschränkung der Bodenversiegelung**  
Eine Befestigung von Wegen, nicht überdeckten Platzflächen, PKW-Stellplätzen und deren Zufahrten ist nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig (z.B. breitflügig verlegtes Pflaster, Schotterrasen, Schotter, Rasengittersteine), sofern dadurch keine Grundwassergefährdung gegeben ist.  
Sofern bereits bestehende Bodenbeläge von versiegelten Flächen (z.B. Pkw-Stellplätze und Zufahrten) erneuert werden, sind diese Neuerungen ebenfalls nur in wasserdurchlässiger Weise zulässig, sofern dadurch keine Grundwassergefährdung gegeben ist.  
Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg sind in wasserdurchlässiger Weise anzulegen.

**4.2 Artenschutzmaßnahmen**  
**Baufeldfreimachung**  
Zum zusätzlichen Schutz von Bodenbrütern ist die Baufeldfreimachung sowie ggf. notwendige Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes, der maschinell gestützten Bodenerkundung sowie der Erkundung archaischer Bodendenkmäler zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar vorzunehmen.  
**Verschluss von Bohrlöchern**  
Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Kleinsäugern und Vertretern der Bodenarthropodenfauna sind alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.  
**Kontrolle von Höhlenbäumen**  
Gebäude und zu fallende Bäume mit Höhlen sind unmittelbar vor Abriss bzw. Fällung von fachlich geschultem Personal auf ein mögliches Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu kontrollieren. Die Höhlen bzw. Nistmöglichkeiten sind bei Nichtwesenheit von Tieren zu verschließen bzw. die betroffenen Bäume und Gebäude unverzüglich zu entfernen. Das Ergebnis der Kontrolle ist der Unteren Naturschutzbehörde zeitnah vorzulegen.  
**Installation von Fledermauskästen**  
Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Fledermauskästen aus der Typenpalette Flachkästen 1 FF und Fledermaushöhle 2FN oder 3FN bzw. funktional vergleichbare Typen pro entfallenden Höhlenbaum; die Umsetzung der Maßnahme ist der Höhenbaum-Rodung voranzustellen; die Umsetzung der Maßnahme und die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen. Die Kästen sind auf der gemeindeeigenen Waldfläche der Flurstücke 7127 und/oder 7128, Flur 13, Gemarkung Hammelbach zu installieren. Die gewählten Standorte der installierten Ersatzkästen sind der Unteren Naturschutzbehörde zeitnah nachzuweisen.  
**Installation von Nistgeräten**  
Als Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen (potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlenbrüter) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Nistkästen aus der Typenpalette Nisthöhle 1B oder 2GR (ovales Flugloch) und Nischenbrüterhöhle 1N bzw. funktional vergleichbare Typen pro entfallenden Höhlenbaum; die Umsetzung der Maßnahme ist der Höhenbaum-Rodung voranzustellen; die Umsetzung der Maßnahme und die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB mittels eines Ergebnisberichtes nachzuweisen. Die Kästen sind auf der gemeindeeigenen Waldfläche der Flurstücke 7127 und/oder 7128, Flur 13, Gemarkung Hammelbach zu installieren. Die gewählten Standorte der installierten Ersatzkästen sind der Unteren Naturschutzbehörde zeitnah nachzuweisen.

**5. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 21 BAUGB**  
**Leitungsrecht**  
Die Bestandsleitungen im Geltungsbereich sind entsprechend der gekennzeichneten Fläche mit einem Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Ver- und Entsorgung zu belasten. Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis Leitungen zu unterhalten. Eine Überbauung der Fläche ist nicht zulässig; Überpflanzungen sind mit dem Versorger abzustimmen.  
**B) FESTSETZUNGEN GEM. § 9 HBO**

**1. Dachgestaltung**  
Als Dachform für die Hauptgebäude sind ausschließlich Sattel-, Wal- und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 25° bis 40° zulässig. Für die Dächer von untergeordneten Nebengebäuden und Garagen sind auch geringere Dachneigungen und Flachdächer zulässig.  
Der Dachüberstand (Dachvorsprung) muss mindestens 0,5 m betragen.  
Für die Dacheindeckung sind nur einfarbige, nicht-reflektierende Materialien in rötlichen, rotbraunen oder schiefergrauen bis anthrazitfarbenen Farbtönen zulässig. Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien sind hiervon ausgenommen.  
Das Anbringen von Solaranlagen und Dachbegrünungen ist zulässig.

**2. Gestaltung der Grundstücksfreiflächen**  
Die laut festgesetzter GRZ einschließlich der zulässigen Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO mit einem Schutzzraum abzugrenzen. Die für den genannten Zweck geeigneten Zaunanlagen sind gärtnerisch anzulegen. Davon sind 50 % mit Bäumen und Sträuchern heimischer Arten zu begrünen.

### TEXTFESTSETZUNGEN

Empfohlene Gehölzarten sind:

**Bäume 1. Ordnung:**  
Acer platanoides (Spitzahorn)  
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)  
Fagus sylvatica (Buche)  
Fraxinus excelsior (Esche)  
Quercus petraea (Traubeneiche)  
Quercus robur (Stieleiche)  
Tilia cordata (Winterlinde)  
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)

**Bäume 2. Ordnung:**  
Acer campestre (Feldahorn)  
Betula pendula (Sandbirke)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Prunus avium (Vogelkirsche)  
Salix caprea (Salweide)  
Sorbus aucuparia (Eberesche)  
Ulmus caprifolia (Feldulme)

**Sträucher:**  
Cornus sanguinea (Hartriegel)  
Corylus avellana (Hasel)  
Crataegus spec. (Weißdorn)

**Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)**  
**Rosa canina (Schwarze Rose)**  
**Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)**  
**Viburnum opulus (Schneeball)**

Vorgartenbereiche sind zusätzlich zu mindestens 50 % gärtnerisch zu gestalten.  
Flächenabdeckungen mit Kies/Schotter (Kies-/Schottergärten) sind aus ökologischen Gründen nicht zulässig.

**3. Grundstückeinfriedungen**  
Einfriedungen von Grundstücken zum öffentlichen Raum hin sind nur in Form von Hecken und Zäunen bis zu einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Sie dürfen das Wechseln von bodengebundenen Kleintieren nicht einschränken (mind. 15 cm Abstand zum Boden).

**C) HINWEISE**

**1. Niederschlagswasser (§ 91 Abs. 1 HBO i. V. m. § 55 Abs. 2 HWG)**  
Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Regenwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Kann dies nicht gesichert werden, sind rechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 HWG).  
Hinsichtlich des Oberflächenwassers der Dachflächen und der versiegelten Grundstücksflächen wird auf § 37 Abs. 4 HWG verwiesen. Gemäß § 37 Abs. 4 HWG soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.  
Es wird empfohlen, das anfallende Dach- und Oberflächenwasser in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser (z.B. zur Toilettenspülung oder Freiflächenbewässerung) zu nutzen.

**2. Baugrund**  
Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind im Zuge der Bauausführung bauliche Vorkehrungen (spezielle Gründungsmaßnahmen, Ausbildung von Kellergeschossen als sog. weiße Wanne u.ä.) vorzusehen, die eine wasserdichte Ausbildung von Boden und Außenwänden von Kellergeschossen gewährleisten. Aufgrund der wechselhaften Untergrundsituation im Plangebiet sind weitere den einzelnen Bauvorhaben örtliche angepasste baugrundtechnische Erkundungen notwendig.

**3. Bodenmaterial**  
Bei Geländeauffüllungen oder Bodenaustausch im Rahmen Baumaßnahmen gilt:  
• Unterhalb von 2m zum maximalen Grundwasserstand darf ausschließlich Material eingebaut werden, das die Erlauberte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser alternativ die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA M 20 bzw. der LAGA TR Boden unterschreitet.  
• Oberhalb von 2m zum maximalen Grundwasserstand im überbauten Bereich darf auch Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA M 20 bzw. die Zuordnungswerte Z 0' der LAGA TR Boden unterschreitet.  
• In den Bereichen der Versickerungsanlagen darf über die gesamte Mächtigkeit der Bodenschicht ausschließlich Material eingebaut werden, das die Erlauberte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser alternativ die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA M 20 bzw. Z 0 der LAGA TR Boden unterschreitet.  
• Der Oberboden im nicht überbauten Bereich (z.B. Grünflächen) muss die Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch einhalten.

**4. Nachsorgender Bodenschutz**  
Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergreifen sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

**5. Vorsorgender Bodenschutz**  
Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich:  
• Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung (z.B. Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB); von stark belasteten/ befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen  
• Vermeidung von Bodenverdichtungen, Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Boden  
• Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731)  
• Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort.

**6. Artenschutz**  
Die Bauvorbereitung sowie Rückschnitte oder Rodungen von Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur zu Zeitpunkten außerhalb der Brutzeit, d.h. nur zwischen 01. Oktober und 28. Februar, durchgeführt werden.

**7. Quartierschaffung für Fledermäuse**  
Hinsichtlich der Quartierschaffung von Fledermäusen wird empfohlen an den Neubauten nutzbare Quartierstrukturen vorzusehen. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.

**8. Ökologische Bauleitung**  
Die Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange sowie die fachliche Beratung und Begleitung bei der Umsetzung und Dokumentation der artenschutzrechtlich festgelegten Maßnahmen, ist durch eine qualifizierte Person aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen sicherzustellen.

**9. Regionalität von Pflanz- und Saatgut**  
Hinsichtlich der Regionalität von Pflanz- und Saatgut wird empfohlen, dass das vorgesehene Pflanzgut (Sträucher und Bäume) sowie das einzusetzende Saatgut aus regionaler Herkunft stammen sollte. Bei allen Baumgehölzpflanzungen sollten unbehandelte Pflanzfähle verwendet werden; dies sollte auch bei Zapfentrieben ggf. notwendiger Einzinzunahmen beachtet werden.

**10. Gehölzschutz**  
Um eine Beeinträchtigung von an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbeständen durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugteilen im Zuge der Baumaßnahmen zu vermeiden, sind während der Bauzeit die Gehölzbestände zu Baustellenflächen mit einem Schutzzraum abzugrenzen. Die für den genannten Zweck geeigneten Zaunanlagen sind während der gesamten Bauzeit zu unterhalten und nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu entfernen. Die korrekte Errichtung der Schutzzaune und ihre Funktionsfähigkeit sind zu überwachen.

**11. Insektenfreundliche Beleuchtung**  
Es wird empfohlen für die Außen- und Wegebeleuchtung insektenfreundliche Leuchten zu verwenden, die eine Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) aufweisen. Lichtkegel sollten nach unten ausgerichtet werden. Grundsätzlich sollte die Beleuchtung von Außenanlagen auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden; Lichtstreunungen darüber hinaus sollten vermieden werden. Die Beleuchtungsdauer sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden.

geprüft: 05.11.2021, S. R. Dateiname: bhaha\_d216.dwg  
Blattgröße: 113,5 cm x 59,4 cm  
erstellt mit: StadtCAD 20  
basierend auf: AutoCAD Map 3D 2020

Auszug aus dem Geobasisdaten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation Stand: 08.2019

### TEXTFESTSETZUNGEN

**12. Freiflächenplan**  
Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Baugenehmigungsplanung ein Freiflächenplan (siehe auch Bauvorlagenentwurf) vorzulegen ist, in dem die das jeweilige Bauvorhaben betreffenden gründerwerblichen Festsetzungen des Bebauungsplanes (z.B. Erhaltungsbepflanzung von Gehölzen, Art und Umfang der versiegelten Flächen und Vegetationsflächen) und ggf. artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen übernommen und konkretisiert werden.

**13. Waldabstand**  
Auf die Gefahren für die angrenzenden baulichen Anlagen (umstürzende Bäume, Brandüberschlag), die von den südlich des Plangebietes angrenzenden Waldflächen ausgehen sowie den Gefahren für den Wald (Brandgefahr) wird hingewiesen. Auf die Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers wird hingewiesen. Mit dem/der zukünftigen Bauherr\*in am Waldrand soll mit Hessen Forst ein Haftungsausschlussvertrag mit Rechtsnachfolge geschlossen werden.

**14. Denkmalschutz**  
Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamente, wie z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessen-archaologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

**15. Kampfmittel**  
Für das Plangebiet besteht kein begründeter Verdacht, dass eine Munitionsbelastung dieser Flächen vorliegt und mit dem Auffinden von kampfmittelverdächtigen Gegenständen (z.B. Bombenblindgängern) zu rechnen ist. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen.

**16. Brandschutz**  
Öffentlich-rechtliche Verkehrswege (Verkehrsflächen) sind so auszubilden bzw. zu erhalten, dass für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ausreichende Zufahrtswege, Bewegungs- und Aufstellflächen zur Verfügung stehen. Die Mindestanforderungen der Hessischen Bauvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) aus dem Anhang 14 (Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr) und der DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken) sind bei der Erschließungsplanung und Bauausführung zu beachten.  
Die Gemeinde Grasellenbach hat in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet wird. Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht vollständig durch die zentrale Wasserversorgung sichergestellt werden, so sind andere Möglichkeiten der Wassernahme (z.B. offene Gewässer, Löschwasserbrunnen, -behälter) einzubeziehen. Einzelheiten hierzu sind im Rahmen der Erschließungsplanung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.  
Zur Löschwasserversorgung im Plangebiet sollte als Grundschutz eine Wassermenge von mind. 48 m³/h über einen Zeitraum von mind. zwei Stunden zur Verfügung stehen (§ 3 (1) Nr. 4 HBKG, DVGW Arbeitsblatt Nr. W 405).

**17. Dachbegrenzung**  
Es wird empfohlen, die Dachflächen der Hauptgebäude mit einer Mindestsubstratdicke von 10 cm zu begrünen.

### VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss am 22.08.2019  
bekanntgemacht am 08.03.2021

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 (1) BauGB vom 09.03.2021 bis 17.03.2021  
bekanntgemacht am 08.03.2021

1. Entwurfsbeschluss (Offenlegungsbeschluss) - 2. Entwurfsbeschluss (Offenlegungsbeschluss) am 15.07.2021  
bekanntgemacht am 30.07.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 13 (2) Nr. 2 i.V.m. § 3 (2) BauGB vom 22.03.2021 bis 30.04.2021  
bekanntgemacht am 08.03.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 4a (3) BauGB vom 09.08.2021 bis 10.09.2021  
bekanntgemacht am 30.07.2021

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 13 (2) Nr. 3 i.V.m. § 4 (2) BauGB vom 22.03.2021 bis 30.04.2021

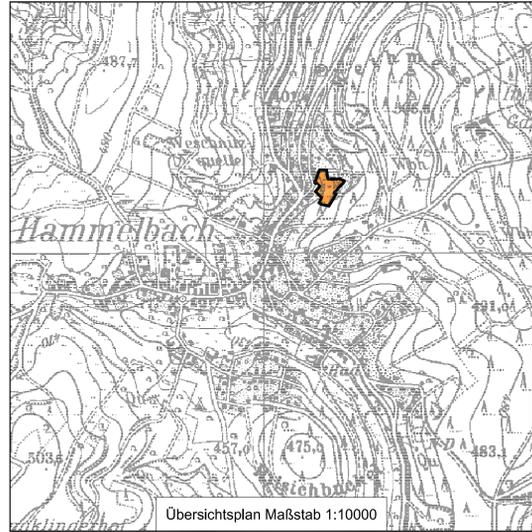
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4a (3) BauGB vom 09.08.2021 bis 10.09.2021

Satzungsbeschluss am 28.10.2021 Bestätigung der Verfahrensvermerke  
den  
Bürgermeister

Genehmigung nach § 10 (2) BauGB - entfällt -  
den  
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtvorordnetenversammlung vereinbart und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.  
Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.  
den  
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am rechtskräftig ab  
den  
Bürgermeister



## Gemeinde Grasellenbach

### Bebauungsplan "Auf der Hard/Weihwesel" OT Hammelbach

Planungsbüro Koch  
 Dipl.-Geogr. Christian Koch, Stadtplaner AKH Tel. 0 (64 43) 6 90 04-0  
 Alts. Chaussee 4, 35614 Alßer Fax 0 (64 43) 6 90 04-34  
 www.pkoach.de info@pkoach.de  
 Planungsbüro Koch  
 • Städtebau • Landschaft  
 • Freiraum • Straßen- und Tiefbau  
 Planberatung M. Sc. Stefan Rück  
 Stand 05.11.2021